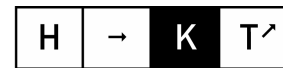


Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule
der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen
- University of Applied Sciences -



ORDNUNG ZUM PRAXISPROJEKT

MASTERSTUDIENGANG
KUNSTTHERAPIE

ORDNUNG ZUM PRAXISPROJEKT
MASTERSTUDIENGANG
KUNSTTHERAPIE

INHALT:	SEITE:
<u>Präambel</u>	<u>3</u>
<u>§ 1 Zielsetzung des Praxisprojekts im Masterstudiengang Kunsttherapie</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Organisation und institutioneller Kontext des Praxisprojekts</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Genehmigung der Praxisprojekte</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 Begleitung u. Überprüfung der Praxisprojekte durch die Kommission für Wissenschaftsethik der HKT</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Dauer und Umfang des Praxisprojekts</u>	<u>5</u>
<u>§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt</u>	<u>5</u>
<u>§ 7 Persönlichkeitsrechte von Patienten und Datenschutz</u>	<u>5</u>
<u>§ 8 Inkrafttreten der Ordnung zum Praxisprojekt</u>	<u>5</u>

Präambel

Im Sinne des § 6 (1) – (12) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen – Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen – wird nachstehende Ordnung zum Praxisprojekt erlassen.

§ 1 Zielsetzung des Praxisprojekts im Master-Studiengang Kunsttherapie

- (1) Das Studium zum Master der Kunsttherapie führt konsekutiv das Studium zum Bachelor der Kunsttherapie bzw. nach Aufnahmeordnung vergleichbare Ausbildungswege weiter. Die Studierenden des Masterstudiengangs sind daher durch ihre vorhergehende Ausbildung bereits befähigt, qualifiziert und eigenverantwortlich praktisch kunsttherapeutisch zu arbeiten. Diese Ausgangslage bestimmt Zielsetzung und Rahmen des Praxisprojekts im Masterstudiengang Kunsttherapie.
- (2) Ausbildungsziel des Praxisprojekts ist es, folgende Kompetenzen zu entwickeln bzw. zu realisieren: Zielgruppen- und situationsadäquate Entwicklung und Durchführung einer kunsttherapeutischen Vorgehensweise; Zielentwicklung unter Einbezug sowohl des Klientenwillens als auch der eigenen fachlichen Urteilsbildung durch kunsttherapeutische Diagnostik und Quellenstudium; Planung und Gestaltung des Projektabschlusses bzw. Behandlungsendes als integralen Bestandteil des Gesamtkonzepts; Planung und Durchführung der Projektevaluation und einer für die Evaluationsziele adäquaten Dokumentation; Sach- und fachgerechte Evaluation des Projektes; Reflexion der Prozessebenen des Projektes in ihrer wechselseitigen Durchdringung unter den Gesichtspunkten der Fachlichkeit, der professionellen Identität und der therapeutischen wie wissenschaftlichen Ethik.
- (3) Das Praxisprojekt ist integraler Bestandteil des Studiums und des Lehr- und Lernkonzepts. Gegenstand des Praxisprojekts sind die wissenschaftlich begründete und begleitete Anwendung, Überprüfung und Reflexion der Kunsttherapie in einem konkreten Anwendungszusammenhang.
- (4) Die supervidierende Begleitung bzw. Anleitung des Praxisprojekts stellt einen elementaren Bestandteil der Master-Ausbildung dar.

§ 2 Organisation und institutioneller Kontext des Praxisprojekts

- (1) Die Beschaffung geeigneter Praktikumsstellen oder Projektaufträge für das Praxisprojekt obliegt dem Studenten / der Studentin. Vor Durchführungsbeginn des Projekts muss ein rechtsgültiger Kooperations- oder Werkvertrag mit einer Institution über die Durchführung des Projekts vorgelegt werden.
- (2) Das Praxisprojekt kann in einer Institution durchgeführt werden, in der die Teilnehmer des Master-Studiengangs bereits vor Aufnahme des Master-Studiums tätig sind. Mit Studienbeginn ist der gültige Arbeitsvertrag vorzulegen.
- (3) Das Praxisprojekt kann von einzelnen Studierenden oder von Arbeitsgruppen bis zu einer Gruppengröße von vier Personen durchgeführt werden.

- (4) Das Praxisprojekt wird im Rahmen der Lehrforschungswerkstatt (Modul 1.2) von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin begleitet.
- (5) Die Supervision bzw. Begleitung der praktischen Durchführung erfolgt durch Lehrpersonen der HKT in Gruppensupervision oder durch externe SupervisorInnen. Die externen SupervisorInnen benötigen die Anerkennung durch den Modulbeauftragten von Modul 5 (Kontextualisierte kunsttherapeutische Praxis). Diese ist vor Beginn des Praxisprojektes durch den/die Studierenden einzuholen.

§ 3 Genehmigung der Praxisprojekte

- (1) Vor Beginn der praktischen Durchführung muss das Praxisprojekt von dem Dozenten/der Dozentin der Lehrforschungswerkstatt (Modul 1.2) genehmigt werden. Der Antrag hierfür enthält den Projekt- und Evaluationsplan, die schriftliche Dokumentation des informed consent der ProjektteilnehmerInnen nach den Vorgaben der Kommission für Wissenschaftsethik der HKT sowie eine beglaubigte Kopie des Werk- oder Arbeitsvertrages mit der kooperierenden Institution. Der Dozent/ die Dozentin der Lehrforschungswerkstatt (Modul 1.2) legt unter Einbeziehung der Studierenden die Form der Supervision bzw. Begleitung für die praktische Durchführung fest und veranlasst im gegebenen Fall eine Überprüfung des Projektkonzepts durch die Kommission für Wissenschaftsethik der HKT.
- (2) Wenn dies aus ablauforganisatorischen Gründen zwingend ist, kann der informed consent zum Zeitpunkt des tatsächlichen Behandlungsbeginns nachgereicht werden. Dies ist im Bewilligungsantrag entsprechend zu begründen.
- (3) Aus dem zur Genehmigung erforderlich Projektplan muss entweder (a) hervorgehen, dass und wie das Projekt in der gegebenen Zeit zum Abschluss gebracht werden kann, so dass eine Schädigung des Klientels durch therapeutisch unsachgerechte Beendigung soweit vorhersehbar ausgeschlossen werden kann Oder (b) aus dem Projektplan muss hervorgehen, wie die Fortführung zuverlässig und institutionell abgesichert geregelt ist, und wie der Übergang professionell gestaltet wird. In diesem Fall ist die Art der Fortführung Teil der schriftlichen Bestätigung des informed consent für die betroffenen Klienten.
- (4) Die Frist zur Einreichung der Anträge wird von der / dem Modulbeauftragten bei Studienbeginn bekannt gegeben.

§ 4 Begleitung und Überprüfung der Praxisprojekte durch die Kommission für Wissenschaftsethik der HKT

- (1) Anträge auf ethische Überprüfung eines Praxisprojekts können von allen am Studiengang Beteiligten, den ProjektteilnehmerInnen (KlientInnen) und VertreterInnen der Institutionen, in denen das Projekt realisiert wird, gestellt werden.
- (2) Auf ihr Recht zur Anrufung der Kommission für Wissenschaftsethik der HKT sind die ProjektteilnehmerInnen / KlientInnen eigens hinzuweisen. Der Hinweis ist Teil der schriftlichen Erklärung des informed consent. Gleichfalls sind die Vertreter der beteiligten Institutionen vor Projektbeginn durch den Studierendenden / die Studierende auf das Recht zur Anrufung der Kommission für Wissenschaftsethik der HKT hinzuweisen.

§ 5 Dauer und Umfang des Praxisprojekts

- (1) Das Praxisprojekt beginnt in der Regel nach der Weihnachtspause der Hochschule und dauert in der Regel 20 Werktage im Umfang von mindestens 160 Stunden. Eine längere Projektdauer bedarf keiner eigenen Genehmigung. Eine kürzere Dauer bedarf der Genehmigung im Rahmen der Projektbeantragung durch den Dozenten / die Dozentin der Lehrforschungswerkstatt (Modul 1.2). Die genehmigungsfähigen Gründe müssen in mit angemessenem Aufwand nicht zu beeinflussenden Rahmenbedingungen der kooperierenden Institution oder der zeitlichen Möglichkeiten der Zielgruppe liegen, oder sie müssen sich zwingend aus dem Projektkonzept und der Zielsetzung ergeben.
- (2) Projekte, die 20 Werktage unterschreiten, können mit verschiedenen Teilnehmern auch mehrfach durchgeführt werden, so dass der geforderte Stundenumfang gewährleistet ist.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt

Die Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt regelt die SPO des Masterstudiengangs.

§ 7 Persönlichkeitsrechte von Patienten und Datenschutz

Die Einhaltung der Patientenrechte nach dem jeweils aktuellen Diskussionsstand und der geltenden Rechtslage ist von dem / der verantwortlichen Studierenden zu gewährleisten. Die schriftliche Erklärung des informed consent der KlientInnen oder ihrer Rechtsvertreter ist zwingend erforderlich. Etwaigen Vorgaben der Kommission für Wissenschaftsethik ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhalten dieser Vorgaben gilt das Praxisprojekt als nicht erbracht. Die weitere Verfolgung durch die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung zum Praxisprojekt

Diese Ordnung zum Praxisprojekt wurde vom Senat der HKT am 11.01.2011 verabschiedet. Die Ordnung zum Praxisprojekt ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung vom 01. Dezember 2009, die nach eingehender Rechtsprüfung am 24. November 2009 vom Senat der HKT verabschiedet wurde. Die Ordnung zum Praxisprojekt tritt mit Aufnahme des ersten Masterstudienjahrgangs in Kraft.

Nürtingen, den 12. Januar 2011

Prof. Marion Wendlandt-Baumeister
Rektorin